

## Niederschrift

über die IX/027. Sitzung  
des Ausschusses für Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden der Stadt Schwerte am

**Mittwoch, dem 06.11.2019, um 17:00 Uhr**  
im Raum 405, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte.

Anwesend:

### Vorsitzende

Frau Angelika Schröder

### CDU-Fraktion

Herr Dieter Böhmer  
Herr Volker Borchert  
Herr Herbert Dieckmann  
Herr Klaus-Jürgen Paul  
Herr Kim Raukohl  
Herr Jörg Schindel

### SPD-Fraktion

Frau Natascha Baumeister  
Herr Hartmut Brenne  
Herr Ralf Haarmann  
Herr Stephan Kötter  
Herr Simon Lehmann-Hangebrock

Bis 18.08 Uhr (vor Abstimmung)

### Fraktion Die Grünen

Frau Andrea Hosang  
Herr Reinhard Streibel

### WfS-Fraktion

Herr Eckehard Weist

### Fraktion DIE LINKE.

Frau Mechthild Kayser

Bis 18.08 Uhr (vor Abstimmung)

### Diyanet

Frau Karla Matussek

## seitens der Verwaltung die Damen und Herren

Herr Stefan Erdmann  
Herr Christian Struwe  
Herr Christian Vöcks

Leitung Bauordnungsamt  
Leitung Haupt- und Personalamt  
Leitung Dezernat IV

### Schriftführerin

Frau Vera Hinrichs

Haupt- und Personalamt

Die Sitzung wurde

- a) eröffnet um 17:00\_Uhr
- b) geschlossen um 18:15 Uhr

## Tagesordnung

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Ausschusses
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Feststellung von Befangenheit
4. Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 15.10.2019  
- Aufstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen - **IX/1064**
5. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung
6. Informationen und Anfragen

## I. öffentliche Sitzung

### 1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Ausschusses

---

Die Ausschussvorsitzende, Frau Angelika Schröder, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden fest.

### 2. Genehmigung der Tagesordnung

---

Änderungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Die Tagesordnung gilt somit als festgestellt.

### 3. Feststellung von Befangenheit

---

Ein Mitwirkungsverbot nach § 31 GO NRW und § 9 GeschO Rat und Ausschüsse liegt nicht vor.

### 4. Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 15.10.2019 - Aufstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen - Vorlage: IX/1064

---

Frau Schröder gibt dem Antragsteller, Herrn Volker Hinz, nunmehr Gelegenheit, seinen Bürgerantrag ausführlich darzustellen und zu begründen. Hierzu bezieht sich Herr Hinz auf die bereits umfassenden Ausführungen seines schriftlichen Bürgerantrags vom 15.10.2019 und geht nochmals auf die einzelnen Punkte ein. Im Wesentlichen gehe es darum, dass Dachfläche fehle, um die Energieversorgung ausschließlich aus Solarstrom zu betreiben. Hierzu könne die erforderliche Baugenehmigung jedoch nicht in Aussicht gestellt werden, da die vorgesehene Fläche als Außenbereich beurteilt werde. In diesem Zusammenhang sei für ihn fraglich, wo genau der Außenbereich beginne.

Hierzu nimmt zunächst Herr Erdmann umfassend Stellung und führt aus, dass sich der Innenbereich grundsätzlich durch eine geschlossene Bebauung definiere und der Außenbereich mit der letzten Bebauung beginne. Für die Beurteilung könne keine gerade Linie gezogen werden, jedes Grundstück sei für sich zu betrachten, wodurch die Linie zwischen Innen- und Außenbereich für jedes Grundstück individuell verspringen könne. Vor diesem Hintergrund sei das Bauvorhaben dem Außenbereich zuzuordnen und als Freiflächenphotovoltaikanlage insoweit baurechtlich nicht genehmigungsfähig. Auch eine Ortsbesichtigung habe zu keinem anderen Ergebnis geführt, jedoch sei bei verändertem Standort ggf. eine großzügigere Beurteilung im Sinne einer Genehmigungsfähigkeit bei ansonsten vorliegenden Voraussetzungen möglich.

Entsprechend den ergänzenden Ausführungen von Herrn Vöcks sei auch die Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich oberhalb der Geländekante vertretbar, um gleichfalls den Zielen des Klimaschutzes gerecht zu werden. Hierzu verdeutlicht er die örtliche Situation mit Hilfe eines Luftbildausdrucks. Südlich dieser Kante handele es sich definitiv um Außenbereich, weshalb hierfür keinesfalls eine Baugenehmigung erteilt werden könne.

Herr Dieckmann greift den Vorschlag eines alternativen Standortes auf, der die Möglichkeit einer Realisierung des Vorhabens schaffe, und begrüßt diesen unter dem Aspekt des Klimaschutzes.

Herr Kötter fragt nach möglichen Unterschieden bei der Beurteilung von privaten im Gegensatz zu öffentlichen Bauvorhaben.

Herr Vöcks informiert dazu, dass das Baurecht diesbezüglich keine Unterschiede mache, jedoch bestehe grundsätzlich die Möglichkeit, durch Schaffung von Ortsrecht in der Form von Bebauungsplänen Baurecht zu schaffen. Diese Vorhaben müssten indes im öffentlichen Interesse stehen und sollten schon aus wirtschaftlichen Gründen größere Flächen betreffen.

Frau Hosang begrüßt ebenfalls den durch Herrn Vöcks aufgezeigten Spielraum im Sinne einer antragsfreundlichen Entscheidung, macht jedoch deutlich, dass es sich um einen Abwägungsprozess zwischen dem Ziel einer dezentralen Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen und dem Schutz des unangetasteten Ruhrtals handeln müsse. Für diese Abwägung fehlten entscheidende Informationen vom Antragsteller, die Frau Hosang im Weiteren erfragt.

Herr Hinz erwidert hierauf, dass eine Fläche von ca. 130 qm zur Eigenversorgung eines 3-Personen-Haushaltes benötigt werden würde und ein Speicher im Rahmen der technischen Möglichkeiten geplant sei.

Unter Hinweis auf den explizit für Schwere politisch erklärten Klimanotstand hält Herr Weist die Ausnahmen des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für bisher nicht ausreichend gewürdigt. Im Sinne zielführender Maßnahmen zum Klimaschutz seien öffentliche Belange hier betroffen und rechtfertigten ggf. eine Genehmigung des Vorhabens. Er schlage deshalb eine Aufarbeitung im Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt (AISU) vor.

Auch Frau Hosang schließt sich diesem Vorschlag an, Ziel müsse die Genehmigung des Vorhabens für den Eigenbedarf sein.

Herr Streibel hält ein erneutes Befassen ebenfalls für erforderlich, da die Rechtslage seines Erachtens nicht eindeutig sei.

Herr Vöcks erläutert hierzu kurz den Regelungsgehalt des § 35 Abs. 1 und 2 und stellt klar, dass die Entscheidung über das Bauvorhaben des Herrn Hinz keine politische, sondern eine rechtliche sei, weshalb auch im AISU mit keinem anderen Ergebnis zu rechnen sei. Jedoch könne ein Beratungstermin angeboten werden, um ggf. Lösungsmöglichkeiten (z. B. Aufteilen der Anlage, veränderte Standorte) gemeinsam zu erörtern.

Herr Lehmann-Hangebrock weist auf alternative Lösungsmöglichkeiten, die Herrn Hinz angeboten worden seien, hin und hält deshalb eine weitere Beratung im AISU für entbehrlich, zumal diese bei gleicher Sachlage die Entscheidung nur hinauszögern und den Antragsteller lediglich verträsten würde.

Herr Hinz erfragt die baurechtliche Genehmigungssituation des Baugebiets westlich seines Grundstücks, die seinerseits nicht nachvollziehbar sei und bittet hierzu nochmals um Erklärung.

Hierzu bestätigt Herr Erdmann das Vorliegen von Baugenehmigungen für den genannten Bereich und sagt die Prüfung des genauen Sachverhalts mit anschließender Information an Herrn Hinz zu.

Herr Böhmer spricht sich für den Vorschlag der Frau Hosang aus, zunächst die an Herrn Hinz gerichteten Fragen beantworten zu lassen und dann die weitere Beratung dem AISU zu überlassen.

Abweichend von der bisher geführten Diskussion zum konkreten Bauvorhaben bezieht sich Herr Weist nun auf den Tenor des Bürgerantrags, der in dieser grundsätzlichen Form durch den Rat nicht

beschlossen werden könne, da ein solcher Beschluss geltendem Baurecht zuwiderlaufen würde. Für die grundsätzliche Zulässigkeit privater Freiflächenphotovoltaikanlagen im Innen- wie im Außenbereich sei der Gesetzgeber gefordert.

Diese Bewertung wird von Herrn Vöcks geteilt, auch sei ohne Belang, ob die Genehmigung für den Eigenbedarf beantragt werde oder nicht.

Ergänzend zu den diskutierten baurechtlichen Voraussetzungen weist Herr Struwe darüber hinaus auf die kommunalrechtlichen Voraussetzungen hin, die eine Befassung des Rates bzw. Ausschusses nur in Angelegenheiten der Gemeinde zuließen, nicht in privateigener Sache. Aktuell befasse sich die Beratung indes überwiegend mit einem Einzelanliegen, inwieweit dieses in einem Fachausschuss abschließend beraten und ggf. beschlossen werden könne, sei zu prüfen.

Resümierend fasst Herr Haarmann zusammen, dass ein Beschluss entsprechend dem Wortlaut des Bürgerantrags nicht zulässig sei, jedoch habe Herr Hinz die Möglichkeit, ggf. nach erneuter Beratung durch die Fachverwaltung, im formellen Verfahren einen Bauantrag zu stellen, um eine im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wohlwollende Entscheidung zu erhalten. Gegen diesen Bescheid bestehe darüber hinaus das Klagerecht.

Sodann lässt Frau Schröder über die nachfolgenden Beschlüsse abstimmen.

#### **Beschluss I:**

Der Verwaltung wird empfohlen,

1. mit dem Antragsteller Herrn Hinz, einen Beratungstermin vor Ort zu vereinbaren, um zu klären, ob es möglich ist, den Flächenbedarf der Photovoltaikanlage auf das Grundstück im Innenbereich zu verteilen und
2. Herrn Hinz Mitteilung darüber zu geben, wie und in welcher Form das Baugebiet westlich des Grundstücks Hinz einer Baugenehmigung unterliegt.

**Einstimmig beschlossen:**

**Ja-Stimme/n: 16    Nein-Stimme/n: 0    Enthaltung/en: 0**

#### **Beschluss II:**

1. Der Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden (ABB) empfiehlt die Beratung des Antrags des Herrn Hinz im Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt (AISU).
2. Der ABB schließt sich der Darstellung des Antragstellers in seinem Antrag vom 15.10.2019 unter „Unsere Anregung“ an und empfiehlt zur weiteren Beratung im AISU folgende Punkte zu berücksichtigen:
  - Die dezentrale Erzeugung von Strom durch die beantragte Photovoltaikanlage sollte zum Eigenbedarf zugelassen werden können,
  - für einen 3-Personen-Haushalt mit erhöhtem Strombedarf (E-Auto oder E-Heizung) könnte ein Jahresverbrauch von durchschnittlich 8.000 bis 10.000 kWh angenommen werden.

Dies ist zu prüfen.

3. Der Standort der Anlage ist dahingehend zu prüfen, ob er auf die Hangkante gelegt werden kann.

**Mehrheitlich abgelehnt:**

**Ja-Stimme/n: 2    Nein-Stimme/n: 11    Enthaltung/en: 0**

(Ohne Frau Kayser und die Herren Lehmann-Hangebrock und Paul.)

#### **Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung**

---

Herr Struwe informiert darüber, dass die Aktion des Beklebens von Abfallbehältern durch Jugendliche inzwischen erfolgreich abgeschlossen wurde.

#### **6. Informationen und Anfragen**

---

Herr Weist fragt an, aus welchem Grund die Baustellenampel im Bereich Westwall errichtet worden und wie lange diese voraussichtlich noch in Betrieb sei.

Frau Schröder sagt in Abstimmung mit Herrn Vöcks zunächst verwaltungsinterne Klärung und dann die Beantwortung in der nächsten Sitzung des AISU mit anschließender Aufnahme in das Protokoll zu.

Die nichtöffentliche Sitzung wird nicht eröffnet, da keine Tagesordnungspunkte vorliegen.

---

gez. Schröder  
Vorsitzende

---

gez. Hinrichs  
Schriftführerin